

JUDITH PFEIFFER

Ehen vor Gericht und Ehegerichte auf der Bühne

Die Susannadramen des 16. Jahrhunderts¹

1. Die Ehe als Dreh- und Angelpunkt der Reformation in Augsburg

Diskurse über die Ehe stellten keinesfalls einen Nebenschauplatz der Reformation dar, sondern waren ein Dreh- und Angelpunkt bei der Einführung der Reformation in Augsburg; die Reform dieser Institution zog Konsequenzen in fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens nach sich². Die Reformation veränderte nicht nur die Rolle der Frau in der Gesellschaft nachhaltig – und das nicht nur zum Besseren, wie die Historikerin Lyndal Roper in einer Untersuchung zur Einführung der Reformation in Augsburg exemplarisch gezeigt hat. Die Ehe als die nunmehr einzige zu erstrebende Lebensform in protestantischen und reformierten Gebieten rückte ins Zentrum der Aufmerksamkeit, sie war von einer solchen Bedeutung, dass sie der Kontrolle durch die weltliche Obrigkeit unterstellt wurde. Dass ein solch tiefgreifender gesellschaftlicher Wandel von den Kreativen seiner Zeit aufgegriffen und reflektiert wurde, überrascht nicht. An Lyndal Roper anschließend, möchte ich die Bedeutung der Ehe und der Ehegerichte in der reformierten Stadt Basel und der mehrkonfessionellen Stadt Augsburg zeigen, um anschließend die Reflexion dieser Institutionen in den beiden Susannadramen des humanistischen Gelehrten und Dramenautors Sixt Birck (1501–1551)³ zu betrachten.

In Augsburg teilten sich die Patrizier und die Zünfte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die weltliche Macht. Roper hat herausgearbeitet, warum die Forderungen der Reformatoren nach einer Sakralisierung der Ehe gegenüber allen anderen Lebensformen in der Stadt am Lech den entscheidenden Impuls zur Einführung der Reformation gaben: Schon lange vor der Reformation war das Leben in einer Ehe fest in der Werteordnung der Zünfte verankert⁴. Ein Zunftmeister führte in der Regel gemeinsam mit seiner Frau einen Haushalt, in dem Werkstatt und Arbeitsplatz an einem Ort zusammenkamen. Hier ordnete sich das Hausgesinde ihren Herrschaften unter; die Kinder ordneten sich ihren Eltern unter und die Ehefrau ihrem Ehemann, der Dienstherr über Lehrlinge und Gesellen war.

1 Dieser Aufsatz ist in Teilen meiner Dissertation entnommen: Judith PFEIFFER, *Christlicher Republikanismus in den Bibeldramen Sixt Bircks* (= Frühe Neuzeit 202), Berlin u. a. 2016.

2 Dies ist eine der Kernaussagen in Lyndal Ropers Studie über Ehediskurse vor und nach der Einführung der Reformation in Augsburg. Siehe dazu: Lyndal ROPER, *The Holy Household. Women and Morals, in Reformation Augsburg*, Oxford 1989.

3 SIXT BIRCK, *Sämtliche Dramen*, hg. v. Manfred BRAUNECK, 3 Bde. (= Ausgaben deutscher Literatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts 67), Berlin u. a. 1969–1980.

4 Vgl. ROPER, *Household* (Anm. 2), 15.

Nur vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, warum die Zünfte so empfänglich für die Forderungen der Reformatoren nach einer Begünstigung der Ehe vor allen anderen Lebensentwürfen waren: Sie entsprachen längst nicht nur ihrem Ideal, sondern sie waren gelebte Praxis, die mit der Reformation zur einzig richtigen Lebensform ausgerufen wurden. Evangelische Moralvorstellungen und die Ideale der Zünfte verschmolzen somit in Augsburg zu einer mächtigen Allianz, deren Inbegriff der protestantische, verheiratete Haushalt war⁵.

In einer mehrkonfessionellen Stadt wie Augsburg kam noch ein weiterer Aspekt hinzu, weshalb dem Ideal eines göttlichen Haushalts, der von einem verheirateten Paar geführt wurde, bei der Einführung der Reformation eine solch zentrale Bedeutung zukam: Bei allem Dissens, der zwischen Reformierten und Lutheranern in Augsburg bestand, von radikaleren Strömungen wie etwa den Täufern ganz abgesehen, war das geordnete Leben im Stand der Ehe ein Ideal, auf das man sich einigen konnte. Die Bevorzugung der Ehe gegenüber anderen Lebensformen ohne Trauschein diente somit auch der Herstellung von Konsens und Frieden innerhalb der Stadt⁶.

Die Tatsache, dass sich die Ehe als maßgebliche Lebensform durchsetzte, lag nicht nur daran, dass die weltliche Obrigkeit diese Politik durchsetzte, indem sie Dissidenten wie Ehebrecher, Prostituierte und Lasterhafte im Allgemeinen nach der Einführung der Augsburger Zuchtordnung 1537 rigoros verfolgte und bestrafte⁷. Die Ehe setzte sich nicht zuletzt durch, weil sie beiden Partnern eine erhebliche Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft brachte. Die Eheschließung markierte eine soziale Abgrenzung im Hinblick auf gesellschaftlichen Status und Funktion; ferner brachte sie wirtschaftliche Vorteile für die Ehepartner mit sich. Das galt für Männer gleichermaßen wie für Frauen⁸.

Der Meister eines Handwerksbetriebs musste verheiratet sein, um das Image seiner Produkte aufzuwerten⁹. Ein Meister, der nie verheiratet gewesen war, war ein Widerspruch in sich, dessen Führungskompetenzen und männliche Reife als zutiefst suspekt empfunden wurden¹⁰. Nur ein arrivierter, verheirateter Meister hatte bei der Wahl seines Zunftvertreters ein Stimmrecht oder durfte städtische Amtsträger mitbestimmen¹¹. Die Ehefrau des Handwerksmeisters bürgte somit für dessen Reife und Männlichkeit. Mit seinem selbstständigen Betrieb verkörperte ein verheirateter Meister somit finanzielle Unabhängigkeit, öffentliches Ansehen, sexuelle Reife und politisches Wahlrecht in einer Person¹².

Selbstverständlich brachte die Ehe nicht nur den Männern einen höheren Status in der Gesellschaft und wirtschaftliche Vorteile ein. Auch wenn es für unverheiratete Frauen Möglichkeiten gab, Handel zu treiben, war der Rahmen hier sehr begrenzt. Für Frauen brachte die Heirat materielle Absicherung und ein komfortableres Auskommen, als dies für Unverheiratete erreichbar war. Die Ehefrau war im Haushalt mit angeschlossener Werkstatt zuständig für die Mahlzeiten, die Betten, Licht, Wärme, Wasser und alle anderen Bedürfnisse, die in Haushalt und Werkstatt anfielen¹³. Die Abhängigkeit in einer Ehe,

5 Vgl. ebd., 17.

6 Vgl. ebd., 26: »Even a religiously fractured citizenry could unite around that powerful vision of an ordered, godly household.«

7 Vgl. PFEIFFER, Republikanismus (wie Anm. 1), Kap. 4.2.

8 Vgl. ROPER, Household (wie Anm. 2), 31.

9 Vgl. ebd.

10 Vgl. ebd.

11 Vgl. ebd., 31.

12 Vgl. ebd.

13 Vgl. ebd.

die beiden Partnern erhebliche materielle und soziale Vorteile einbrachte, basierte damit auf Gegenseitigkeit. Die Ehe war in einer reformierten Stadt wie Augsburg die wichtigste Möglichkeit, um innerhalb der Gesellschaft aufzusteigen¹⁴.

Betrachtet man das Ideal der Ehe noch einmal vergleichend vor und nach der Reformation in Augsburg, so ist festzuhalten, dass das Ideal einer frommen, keuschen Hausfrau, umgeben von einem glücklichen Familienleben¹⁵ als solches nicht neu war. Neu war nur, dass dieses Ideal, das zuvor vor allem für die Mitglieder der Zünfte, also einem Teil der Stadtbevölkerung als besonders erstrebenswert galt, dies nun für alle in verbindlicher Weise war.

Wirklich neu war dagegen, dass die Ehe mit der Reformation zur Form von sexueller Reinheit und Keuschheit erhoben wurde. Waren die Attribute von Keuschheit und damit sexueller Reinheit vor der Reformation allein dem Stand der Kleriker vorbehalten, die »dadurch in spezifischer und einzigartiger Weise als Vermittler zu Gott fungieren konnte[n]«, so plädierten die Reformatoren im Zuge der Negierung einer exklusiven Vermittlerfunktion von Klerikern für eine Stärkung der Ehe als neuem gesellschaftlichem Ort von Keuschheit¹⁶. Die Trennlinie zwischen sexueller Reinheit und Unreinheit verlief nun nicht mehr zwischen der zölibatär lebenden Klerikerkaste und den übrigen Teilen der Gesellschaft, sondern zwischen Ehestand und nichtehelichem Geschlechtsverkehr¹⁷.

Die Kirchenordnungen reformierter Städte, in Basel wurde eine solche 1529 eingeführt, in Augsburg 1537, beriefen sich darauf, dass der Ehestand von Gott angeordnet und von Jesus Christus bestätigt worden sei¹⁸. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass die »unzüleszlichen practickenn«¹⁹ Einzelner das Gemeinwesen im Ganzen gefährdeten. Damit wird deutlich, dass der Ehestand keineswegs als privater Lebensbereich angesehen wurde, sondern dass die Obrigkeit im Interesse der gesamten christlichen Gemeinschaft Kontrolle über das Eheleben ausübte.

2. Kontrolle der Ehe durch die Obrigkeit

Um das eheliche Leben gemäß christlicher Vorgaben zu regulieren, brachte die Reformation neue Gesetze und Institutionen mit sich. An erster Stelle sind hier die Ehegerichte zu nennen, mit denen die weltliche Obrigkeit nunmehr die Kontrolle über die Ehe übernehmen und Verstöße gegen die Ehe sanktionieren wollte.

In Basel, wo die Obrigkeit die Reformation 1529 einführte, wurde noch im selben Jahr ein Ehegericht eröffnet. Bereits im späten Mittelalter hatte der Basler Rat gemeinsam mit der Kirche über die Ordnung der ehelichen und geschlechtlichen Verhältnisse in der

14 Vgl. ebd., 32: »[Marriage] was also the most important route for social advancement. [...] Those who married had clear material advantages over those who did not.«

15 Ebd.

16 Susanne BURGHARTZ, *Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle*. In: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. Klaus SCHREIBER u. Gerd SCHWERHOFF (= Norm und Struktur 5), Köln u. a. 1995, 214–234, hier: 216.

17 Vgl. ebd., 216.

18 Ebd.

19 Ebd.

Stadt gewacht und Ehebruch grundsätzlich unter Strafe gestellt²⁰. Im Zuge des Konzils von Basel (1431–1449) fürchtete der Rat um die öffentliche Sittlichkeit und richtete um 1442 eine eigene Behörde zur Bekämpfung von Ehebruch und Konkubinat ein, die »drei über den Ehebruch«²¹. Dennoch war das Strafmaß verhältnismäßig milde: Beide Delikte wurden mit Geldbußen oder Verbannung geahndet, nur bei besonders schweren Fällen wurde eine Bestrafung »an Leib und Gut« vorgenommen²². Bis weit ins 15. Jahrhundert hinein war die weltliche Rechtspraxis bei Ehevergehen eher nachsichtig – die einfache Unzucht, der Geschlechtsverkehr zwischen Unverheirateten, zog abgesehen von kirchlichen Sanktionen keine strafrechtlichen Folgen nach sich.

Mit der Einführung der Reformation 1529 erhielten der Rat und die neue reformierte Kirche die Jurisdiktion über Eheangelegenheiten. In der Reformationsordnung von 1529 wurde dazu die Einrichtung eines Ehegerichts beschlossen, das fortan für Fälle wie Ehebruch, Ehescheidung und außerehelichen Geschlechtsverkehr zuständig war. Die Reformationsordnung legte fest, dass das Gericht aus sieben »gelehrten, frommen und erbaren maennern« bestehen sollte, nämlich aus zwei Leutpriestern, drei Ratsherren und zwei Zunftvorstehern aus dem Großen Rat²³. Diese Mitglieder des Ehegerichts wurden »urthelsprecher« genannt²⁴. Daneben bestand das Ehegericht aus »schreiber[n] und amptleüt« und einem »richter«, wie in der ausführlicheren Ehegerichtsordnung vom 27. Oktober 1533 angegeben wurde²⁵.

Nach § 2 der vorläufigen Ehegerichtsordnung sollten beide Parteien vor Gericht den sogenannten Kalumnieneid schwören, und sich damit verpflichten, sich an die Wahrheit zu halten und das Verfahren nicht zu behindern²⁶. Anschließend sollten die Parteien getrennt voneinander vom Richter oder Schreiber verhört werden²⁷. Eine Appellation gegen beschlossene Urteile des Ehegerichts war nicht möglich²⁸. Insbesondere die Regelung, dass alle beteiligten Parteien vereidigt werden sollten, führte dazu, dass nun vermehrt Frauen im Zeugenstand vereidigt wurden. Vor dem Ehegericht klagten überwiegend Frauen, obgleich sie an den übrigen Basler Gerichten nur im Ausnahmefall an Gerichtsprozessen beteiligt waren²⁹. »Mit der Anerkennung von Frauen als Zeugen wurde es gleichzeitig möglich, daß Frauen vor Gericht vermehrt zu Wort kamen, daß ihre Rede protokolliert und damit überlieferungsfähig wurde und daß Frauen so in größerem Umfang als vor anderen Gerichten den Diskurs mitbestimmten«, wie Susanne Burghartz aus ihrer Untersuchung der Basler Ehegerichtsprotokolle resümiert hat.

20 Siehe dazu: Hans-Rudolf HAGEMANN, *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, 2 Bde., Basel 1981 u. 1987, hier: Bd. 1, 262–269.

21 Ebd., 266.

22 Ebd.

23 Vgl. Reformationsordnung vom 1. April 1529, zit. nach Johannes SCHNELL, *Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land*, Bd. 1,1, Basel 1856, 261f.

24 Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, 6 Bde., hg. v. Emil DÜRR, Basel 1921–1950, Bd. 6, 340.

25 Ebd.

26 Ebd., 125.

27 »unnd dannenthin durch den richter oder den geordneten schriber etc. mit gepFrenden fragstuckenn eigenen unnd wol verh=rt unnd examiniert werden.« (ebd.).

28 Vgl. Susanna BURGHARTZ, *Ehen vor Gericht. Die Basler Ehegerichtsprotokolle im 16. Jahrhundert*. In: *Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.–17. Jh.)*, hg. v. Heide WUNDER, Basel u. a. 1995, 167–187, hier: 170.

29 Siehe dazu auch: Ebd., bes. 174.

Die Strafen für Ehevergehen waren gestaffelt. Diejenigen, die vom neu eingerichteten Ehegericht des Ehebruchs für schuldig befunden wurden, sollten verbannt, vom Abendmahl ausgeschlossen und – falls sie ein öffentliches Amt innehatten, dessen enthoben werden. Für den ersten Vorfall war eine Geldbuße vorgesehen, für den zweiten und dritten Vorfall zusätzlich bis zu neun Tage Gefängnis³⁰. Männer und Frauen, die sich nach der dritten Verurteilung einen weiteren Ehebruch zuschulden kommen ließen, wurden aus Stadt und Land Basel verbannt und mussten für ihre Rückkehr ein Zeugnis über ihren sittlichen Lebenswandel erbringen. Nur bei denen, die nach der Rückkehr aus der Verbannung rückfällig wurden, war eine Bestrafung »an lyb und leben« vorgesehen, die bis zum Tod durch Ertränken reichen konnte³¹.

3. Der Susanna-Stoff

Dem Alten Testament nach wird die im babylonischen Exil lebende Jüdin Susanna von zwei das Richteramt bekleidenden Ältesten fälschlicherweise des Ehebruchs angeklagt, da sie den Verkehr mit ihnen verweigert hatte. Auf dem Weg zu ihrer Hinrichtung erhebt ein Jüngling namens Daniel aufgrund göttlicher Weisung Einspruch gegen das ungerechte Urteil. Es gelingt Daniel, die beiden Ältesten des Meineids zu überführen. Susanna wird freigelassen, die beiden Ältesten dafür zum Tode verurteilt, und das Ansehen Daniels unter den Babyloniern steigt³².

4. Ehegerichte auf den Bühnen von Basel und Augsburg

»Die history von der frommen Gottsf=rchtigen frouwen Susanna« lautet der Titel eines Dramas des Humanisten Sixt Birck, das 1532, drei Jahre nach Einführung der Reformation in Basel, öffentlich durch die jungen Bürger aufgeführt wurde. Als Schulmeister in Basel verfasste Sixt Birck in den Jahren nach der Reformation 1529 mehrere Bibeldramen, die er ab 1536 in Augsburg als Rektor eines humanistischen Gymnasiums teilweise ins Lateinische übersetzte. Auch das zunächst volkssprachige Susannadrama übersetzte Birck 1537 ins Lateinische, nachdem er 1536 Rektor eines humanistischen Gymnasiums in Augsburg geworden war.

Birck legte bei seiner Dramenadaption ein besonderes Interesse am Gerichtsprozess gegen Susanna an den Tag. Diese Schwerpunktbildung manifestiert sich schon rein quantitativ. Von den drei unterschiedlich langen Szenen des Stücks nimmt das Gerichtsverfahren die zweite und die besonders lange dritte Szene ein. Die erste Szene, die den Überfall der beiden Alten auf Susanna im Garten des Hauses zeigt, nimmt im Drama lediglich die Funktion einer Exposition ein, es ist die Vorgeschichte zu dem Gerichtsverfahren.

In der zweiten Szene wird das Gerichtsverfahren gegen Susanna eröffnet, zunächst in Abwesenheit der Angeklagten. In dieser Szene wird über die Regeln eines gerechten Verfahrens verhandelt; es ist sozusagen die Exposition zu der Hauptverhandlung, die

30 HAGEMANN, Rechtsleben (wie Anm. 20), 266.

31 DÜRR, Aktensammlung (wie Anm. 24), 405.

32 Vgl. Christian FREVEL (Hg.), Einleitung in das Alte Testament (= Kohlhammer Studienbücher Theologie 1,1), Stuttgart 2011, 618.

in der dritten Szene stattfindet. Das Gericht besteht im Drama aus einem vorsitzenden Richter, der selbst keine Entscheidungsgewalt innehat. Das Urteil wird von den acht Schöffen, den sogenannten *Urteilsprechern* nach dem einfachen Mehrheitsprinzip beschlossen. Am Anfang stehen die mahnenden Worte des Richters an die *Urteilsprecher*, bei der Urteilsfindung »gerecht« und »billig« zu sein und niemandem unnötiges Leid zuzufügen. In einer ersten Abstimmungsrunde wird über die Unschuldsvermutung gegen Susanna beraten, konkret über die Frage, ob sie bereits als Gefangene vor Gericht gebracht werden soll, oder als eine freie Angeklagte, deren Schuld es im Verlauf des Prozesses zu beweisen gilt. Die einen verweisen auf Susannas bisherigen keuschen Lebensstil, den auch ihre Verwandten vor Gericht bezeugen, und fordern, sie zunächst als Unschuldige zu betrachten. Die anderen Schöffen geben zu bedenken, *wer* Susanna angeklagt hat. Die Amtsautorität der beiden alten Richter steht für sie über Susannas bisheriger Unbescholtenheit, weshalb sie fordern, Susanna als Gefangene und somit Vorverurteilte vor das Gericht zu stellen. Diese Gruppe setzt sich schließlich durch, Susanna wird auf Anordnung des Richters in ihrem Haus gefangen genommen und vor das Gericht gebracht.

Die dritte Szene macht den Hauptanteil des Dramas aus. Zu Beginn fordert der Richter die beiden Alten auf, ihre Anklage gegen Susanna vorzutragen und dabei ihren Amtseid, den sie als Richter geleistet haben, nicht zu vergessen. Einer der beiden Alten, Achab, trägt daraufhin in einem Monolog seine Anklage gegen Susanna vor. Beim nachmittäglichen Spaziergang im Garten hätten die beiden Alten Susanna gesehen, wie sie mit zwei Mägden hingekommen sei, die sie bald darauf wieder weggeschickt und die Tür des Gartens verschlossen habe. Kurz darauf sei ein junger Mann gekommen; die Vertraulichkeit zwischen ihm und Susanna habe den Eindruck erweckt, als habe die Angeklagte den Ehebruch zum wiederholten Male begangen. Die Richter seien dazwischen gegangen, als sie ihm um den Hals gefallen sei. Der junge Mann sei geflohen und Susanna habe seinen Namen weder auf Drängen noch auf Bitten preisgeben wollen.

Der zweite Ankläger, Sedechias, trägt nun die Bitte vor, neben seinem Amtseid als Richter gemeinsam mit Achab noch einmal vor dem Gericht vereidigt zu werden, um letzte Zweifel an ihrer Anklage zu beseitigen. Der Richter gibt den Antrag wie gewohnt an die Urteilsprecher weiter. Der erste Urteilsprecher, Anadicus, erinnert sich in seiner Stellungnahme, er habe während seines Rechtsstudiums gelernt, dass es billig sei, nicht nur dem Ankläger, sondern auch dem Angeklagten die Vereidigung zu gewähren. Er plädiert daher dafür, auch Susanna die Vereidigung zu ermöglichen, sofern sie das wünsche. Ein weiterer Urteilsprecher, Diorthotes, führt jedoch an, Frauen sollten von einer Vereidigung grundsätzlich ausgenommen sein, denn die Frauen steckten »voll bFbery« und einer Ehebrecherin sei ohne weiteres zuzutrauen, auch noch unter Eid falsche Aussagen zu machen. Am Ende stimmen nur drei der acht Urteilsprecher für Susannas Vereidigung, fünf dagegen.

Im Anschluss an diese Abstimmungsrunde meldet sich nun auch der Richter zu Wort. Er erinnert die Urteilsprecher an die Rechtsgrundsätze der Antike, die »heyden gsatz«; wie es im Drama heißt. Nach diesen Grundsätzen sei ein Gerichtsverfahren nur dann gerecht und billig, wenn beide Parteien gleichermaßen gehört würden. Unabhängig von der Frage, ob Susanna vereidigt werden soll oder nicht, eröffnet der Richter daher eine weitere Abstimmungsrunde über die Frage, ob die Angeklagte überhaupt vor Gericht aussagen dürfe.

Der Urteilsprecher Synthonus gibt als erster Redner zu bedenken, das Gericht könne vor den rechtschaffenen Bürgern seine Glaubwürdigkeit verspielen, wenn es in diesem Fall nun mit »ja« stimme, wo doch gerade erst beschlossen wurde, eine Frau nicht unter

Eid aussagen lassen zu wollen. Stattdessen solle an Susanna schon bald das Todesurteil vollstreckt werden, wie es das Gesetz des Mose fordere. Anadicus fordert die Gleichberechtigung der Geschlechter vor dem Gesetz: »Den eyd w=lt ich ir geben han | Als wol als einem alten man [...] Man soll hierinn nit sehen an | Ob sich ein wyb oder ein man« (V. 787–794). Auch den beiden Alten sollte man trotz ihres Ansehens in der Gemeinschaft zutrauen, dass sie gegen das Recht verstoßen haben, was man mit Amtsenthebung ahnden müsse: »Die frowen schender solt man schlecht | Hinweg thün uß gricht und recht« (V. 795f.). Am Ende stimmen wieder nur drei Urteilsprecher per Handzeichen für die Aussage der Angeklagten, die Mehrheit von fünf Schöffen fordert die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe; in der lateinischen Übersetzung des Dramas wird eine Appellation der Verurteilten an die nächsthöhere Instanz ausdrücklich ausgeschlossen.

Wie in der Apokryphe folgt auf das Todesurteil ein Gebet der Verurteilten. Für die Botschaft der Erzählung hat das Gebet eine zentrale Bedeutung, zeigt es doch Susannas erschütterlichen Glauben an Gott selbst in der tiefsten Verzweiflung. Wie auch Susannas Gebet wird das Eingreifen des von Gott erleuchteten Knaben Daniel ohne größere Abweichungen von der apokryphen Vorlage wiedergegeben. Nachdem Sophron, der weise Urteilsprecher, das Gericht aufgefordert hat, Daniel Gehör zu schenken, wird das Verfahren immer noch unter dem Vorsitz des Richters neu eröffnet, der alleinige Urteilsprecher ist nun der Knabe. Dieser hält zunächst eine mahnende Ansprache an das Gericht und warnt die Urteilsprecher, sich von »kleyd und bart« eines Anklägers blenden zu lassen, denn auch in einem Mann in Amt und Würden könne ein Schelm stecken, der zum Eidbruch fähig sei. Auf seine Anweisung werden die beiden Alten getrennt voneinander verhört. Auf die Frage, unter welchem Baum Susanna den Ehebruch begangen haben soll, antwortet Achab wie in der Zürcher Bibel »unter einem Maulbeerbaum«, Sedechias dagegen »unter einem Granatapfelbaum«. Damit ist der Meineid der beiden Alten aufgedeckt. Der Richter befiehlt, Susanna freizubinden und preist Gott für sein gerechtes Urteil, das durch Daniel ergangen ist.

Nach dem Talionsprinzip fordert Anadicus für die beiden Alten die Todesstrafe, die Susanna aufgrund der falschen Anklage unmittelbar bevorstand, genauer gesagt die Steinigung. Als sich die übrigen sieben Urteilsprecher der Forderung angeschlossen haben, wird die Steinigung sogar auf der Bühne inszeniert. Zunächst erhalten die beiden Todgeweihten noch die Gelegenheit, zur Gemeinde zu sprechen. In ihren Reden warnen sie zunächst alle Umstehenden, ihrem lasterhaften Tun zu folgen. Sedechias richtet seine Mahnung ausschließlich an die Urteilsprecher. Sie sollen sich fernhalten von Gier, Neid und der daraus folgenden Bestechlichkeit. Aus einer expliziten Regieanweisung geht hervor, dass Achab während seiner Hinrichtung aus dem 38. Psalm rezitiert. In der Transformation dieses Psalms beklagt der Verurteilte seine Qualen und bittet um Vergebung für seine Sünden; die umstehenden Figuren kommentieren die Hinrichtung als eine gerechte Strafe Gottes. Es ist unverkennbar, dass diese drastische Darstellung darauf abzielte, die Zuschauer des Stückes von sündhaftem Verhalten abzuschrecken. Diese Intension des Stückes wird auch in der Schlussrede expliziert. Ziel des Stückes sei nicht, Grausamkeiten auf der Bühne darzustellen, sondern zu erreichen, dass die Zuschauer daraus fromm werden, insbesondere die Obrigkeit.

Ich komme zum Schluss und hoffe, nun deutlich gemacht zu haben, inwiefern das volkssprachliche Susannadrama Sixt Bircks ein Beispiel dafür ist, wie ein mit dem Offenbarungskanon überlieferter Text in einer Zeit des sozialen Umbruchs adaptiert, aktualisiert und damit handlungsleitend gemacht wurde.

Der apokryphe Susannastoff eignete sich hervorragend, um Fragen wie: »Wie verhält sich eine vorbildliche Ehefrau?«, »sollen auch Frauen vereidigt werden?«, »wie können (potenzielle) Ehebrecher überführt und wie sollen sie bestraft werden?« zu beantworten.

Die Tatsache, dass sich der Susannastoff im 16. Jahrhundert solcher Beliebtheit erfreute, zeigt meines Erachtens, dass hier in der künstlerischen Form des Theaters Fragen reflektiert wurden, mit denen die Bürgerschaft zu jener Zeit beschäftigt war. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass ein Autor wie Sixt Birck diese Fragen mit seinem Drama nicht bloß reflektierte, sondern die Ideale und Verordnungen der kirchlichen Obrigkeit zu Ehe und Ehebruch auch unterstützte und bestärkte.